

Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet „Muldetalhang Rösa“

Auf der Grundlage der §§ 29, 31, 40, 44 Abs. 3 und 4, 62 und 65 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801), wird unter Einhaltung des Verfahrens nach den §§ 29 und 39 des Naturschutzgesetzes verordnet:

§ 1 **Naturschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Pouch und Rösa (Landkreis Bitterfeld) wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Muldetalhang Rösa“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 65 ha.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist Teilbereich des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung mit der Bezeichnung „Mulde oberhalb Pouch“ (EU-Gebietsnummer: 4340-301, Landesinterne Nr.: FFH0180) nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206, S. 7) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EG Nr. L 284, S. 1). Diese Verordnung trifft Regelungen zum Schutz und zur Sicherung der Erhaltungsziele für die Lebensräume nach Anhang I und die Habitate der Arten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG im Sinne des § 44 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 2 **Geltungsbereich**

- (1) Das Naturschutzgebiet umfasst den westlich des Ortsausganges Rösa an der B 183 beginnenden rechtsseitigen Muldetalhang bis zur früheren Kuhquellmühle unterhalb des Püch-Berges südöstlich des Einlaufs der Mulde in den Muldestausee. Der ca. 3000 m lange und überwiegend ca. 100 bis 200 m breite, vorwiegend bewaldete Hang und Talrand, einschließlich talseits vorgelagerter Grünländer, umfasst die Flurteile "Hohler Berg" und "Lochbreite" sowie einen korridorartigen, im Wesentlichen bewaldeten und verbuschten Ausschnitt der Aue entlang des Schlobach-Grabens vom Talhang bis fast an den Muldelauf. Er schließt die mit "Rieselwiese" und "Der Saal" bezeichneten Flurteile ein.
Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10.000 mit einer Punktreihe dargestellt. Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft auf der Linie, welche die Punktreihe von außen berührt.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Karte ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet repräsentiert einen der markantesten Übergänge von der Dübener Heide in die Muldeaue. Die Wälder bestehen zu erheblichen Teilen aus naturnahen edellaubholzreichen Mischwäldern, die u. a. durch Vorkommen von Rot- und Hainbuche, Esche, Winterlinde, Stieleiche, Berg- und Feldahorn, Feld- und Flatterulme sowie einer artenreichen Strauchschicht geprägt sind und beherbergen einen hohen Anteil an Alt- und Totholz, der als Lebensraum einer darauf angewiesenen Fauna und Flora naturschutzfachlich als besonders wertvoll einzustufen ist. Zu den wertvollsten Bereichen des Naturschutzgebietes gehören ein strukturreiches Feuchtgebiet mit z. T. künstlich angelegten Wasserflächen, Röhricht- und Sumpfbereichen sowie Weidengebüschen und unterschiedliche Grünlandbereiche in der Talau sowie ein kleines Torfmoos-Kleinseggenried am Hang. Aufgrund der Strukturvielfalt und der Störungsarmut des Gebietes hat sich im Gebiet eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt erhalten, darunter zahlreiche bestandsbedrohte Arten. Der unter Schutz gestellte Landschaftsteil weist zudem Vorkommen von Lebensraumtypen, Arten und Habitaten von Arten von europäischer Bedeutung auf.
- (2) Schutzzweck ist daher die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines vielfältig strukturierten Teiles der Muldeaue und des rechtsseitigen Hanges zur Muldeaue zwischen der Kuhquellmühle und dem Ortsrand von Rösa und insbesondere
1. die Erhaltung der natürlichen Sicker- und Rieselquellen mit ihren teilweise natürlichen Erlen-Eschen-Quellwäldern,
 2. die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Bruchwälder und Erlen-Eschenwälder der Talau sowie die Pflege und Entwicklung der gehölzfreien, sickerfeuchten und mesotrophen Hangwiesen (Pfeifengraswiesen) im Bereich des Talhanges,
 3. die Erhaltung und Entwicklung des tot- und altholzreichen Eichen- und Hainbuchen-Mischwaldes des Talhanges,
 4. die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Alt- und Totholzanteils unterschiedlicher Dimensionen und Zersetzungsstadien, insbesondere zur Förderung holzbewohnender Pilze und Tiere sowie der auf Baumhöhlen angewiesenen Tierarten,
 5. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des meso- bis mäßig eutrophen Nass- und Feuchtgrünlandes der Talauen (Restvorkommen von Stromtalwiesen und seggenreichen Streuwiesen) sowie die Erhaltung kleiner, naturnaher, meso- bis mäßig eutropher Flutmulden, Verlandungsbereiche und Sümpfe im Bereich des aus historischer Gestaltung erwachsenen Polders („Der Saal“ und „Rieselwiese“),
 6. die Renaturierung ausgebauter Abschnitte des Schlobach-Grabens, d. h. die weitgehende Wiederherstellung natürlicher Längs- und Querprofile sowie natürlicher Sohlenstrukturen,
 7. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum geschützter, gefährdeter und naturraumtypischer Pflanzengesellschaften sowie Tier- und Pflanzenarten. Dazu zählen beispielsweise die für den Landkreis Bitterfeld z. T. einmaligen Vorkommen der Vegetationstypen und Pflanzengesellschaften
 - Wasserfeder-Erlenbruchwald,
 - Torfmoos-Wollgrasgesellschaften.
 8. die Erhaltung des Naturschutzgebietes als zentrales Bindeglied im überregionalen Biotopverbundsystem,

9. die Erhaltung und Entwicklung eines als Genreservoir für die Wiederbesiedlung der benachbarten und teilweise stark beeinträchtigten Auenlebensräume sowie für den Biotopverbund entlang der Mulde wesentlichen Gebietes,
 10. die Erhaltung des Gebietes aufgrund seiner besonderen Landschaftsästhetik und seines hohen Naturerlebnis- und Bildungswertes,
- (3) Der Schutzzweck umfasst die Sicherung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung des Muldetalhanges bei Rösa als Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit dem Namen „NATURA 2000“ zur Erhaltung und Entwicklung der Vorkommensgebiete von:
- Erlen- und Eschenwäldern und Weichholzauenwäldern an Fließgewässern (prioritärer Lebensraumtyp nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG),
 - feuchten Hochstaudenfluren, inkl. der Waldsäume (Lebensraumtyp nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG),
 - Hirschkäfern (Art nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG).

§ 4 **Verbote**

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig beeinträchtigen können. Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden. Trampelpfade, Waldschneisen und Wildwechsel gelten nicht als Wege im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des Naturschutzgebietes ist es beispielsweise untersagt,
 1. mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Fahrzeuge ohne Motorkraft und Krankenfahrstühle auf vorhandenen Wegen) zu fahren, zu parken oder diese abzustellen,
 2. Bäume, Gebüsche oder sonstige Pflanzen oder Teile von ihnen zu beseitigen, zu beschädigen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen,
 3. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
 4. Pflanzen und Tiere einzubringen,
 5. Hunde oder andere nicht wild lebende Tiere frei laufen zu lassen,
 6. Neu- und Ausbauarbeiten oder Oberflächenerhärtungen von Wegen durchzuführen,
 7. bauliche Anlagen aller Art (einschließlich Verkehrsflächen, Leitungen und Stege, ausgenommen ortsübliche Weidezäune), auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur vorübergehender Art sind, zu erstellen oder in ihrem Erscheinungsbild wesentlich zu verändern, mit Ausnahme der Beseitigung der Schöpfwerkanlage und der Zuwegung in den „Saal“,
 8. die Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern,
 9. Gewässer zu beseitigen sowie über die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung hinausgehend zu verändern, ausgenommen die Renaturierung ausgebauter Bachläufe und Stillgewässer mit versiegeltem Grund und die Beseitigung naturferner Entwässerungsgräben,
 10. Entwässerungsmaßnahmen über das bisherige Maß hinaus durchzuführen,
 11. Störungen durch Lärm oder auf andere Weise (insbesondere durch Veranstaltungen, Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge u. ä.) zu verursachen,
 12. zu lagern, zu zelten oder Wohn- bzw. Bauwagen oder für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
 13. Abfälle oder andere Stoffe, Materialien oder Gegenstände zu lagern oder abzulagern,
 14. zu reiten,
 15. Feuer anzufachen oder zu unterhalten,
 16. Fischerei zu betreiben,
 17. zu baden,
 18. Gewässer mit Booten oder anderen Geräten zu befahren.

§ 5 **Bestehende behördliche Genehmigungen**

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte sowie rechtskräftige Verordnungen bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 6 **Zulässige Handlungen**

Abweichend von den Verboten des § 4 bleiben zugelassen:

1. Forstwirtschaft

Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Waldbestände, jedoch

- ohne Kahlschläge,
- ohne Einsatz von Dünger, Kalk oder chemischen Pflanzenschutzmitteln,
- mittels Umwandlung der nicht heimischen und nicht standortgerechten Bestände in einen der potenziell natürlichen Vegetation nahekommenden Wald,
- unter Vorrang der Naturverjüngung,
- unter Belassung von mindestens vier Altbäumen/ha bis zu deren natürlichen Verfall,
- unter Belassung von Horst- und Höhlenbäumen,
- mittels vorübergehender Einzäunung von Waldflächen zur Waldverjüngung bei Erforderlichkeit,
- ohne Holzeinschlag, -transport, Bestandspflege, -begründung und Wegeinstandsetzung in der Zeit vom 1. März bis 31. August,
- unter Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln nur in begründeten Einzelfällen und nur nach Zustimmung durch die obere Naturschutzbehörde.

2. Jagd

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,

- als Ansitz- oder Pirschjagd,
- als Ansitzdrückjagd in der Zeit vom 1. November bis zum 31. Dezember,
- jedoch nicht auf Vögel in der Zeit vom 1. März bis 31. August,
- mit nicht angeleiteten, ausgebildeten Jagdhunden, soweit diese zur Nachsuche oder bei der Drückjagd eingesetzt werden.

Die Errichtung von Hochsitzen hat sich nach Material und Gestalt der Landschaft anzupassen.

3. Landwirtschaft

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Unterhaltung landwirtschaftlicher Wege auf den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung dafür genutzten Flächen wie folgt:

- a) Dauergrünland im Bereich der „Lochbreite“ als ein- bis zweischürige Mähwiese oder als extensive Beweidung mit 1 - 2 GVE/ha, jedoch
- ohne Umbruch,
 - ohne Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, Gülle, Jauche, Klärschlamm oder Mist,
 - ohne Anlegen von Erdsilos oder Feldmieten,
 - bei Düngung unter Einhaltung eines Mindestabstandes zu Gewässern von 5 m,
 - bei Beweidung unter Auszäunung des Kronenschirmbereiches von Gehölzen sowie von Gewässern im Abstand von mindestens 1 m von der Böschungsoberkante,

- b) übriges Dauergrünland am Hang über der „Lochbreite“, der Nasswiese innerhalb des Bereiches „Der Saal“ in der Nähe der „Kuhquellmühle“ wie unter Buchstabe a, jedoch zusätzlich
- ohne Düngung,
 - Mahd erst ab 15. Juli,
- c) Ackerland im Bereich des „Winkel“
- ohne Anlage von Weihnachtsbaumkulturen,
 - unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 5 m zu Gewässern beim Ausbringen von Düngemitteln, chemischen Pflanzenschutzmitteln oder anderen zur Gewässergefährdung geeigneten Mitteln,
 - unter Zulässigkeit der Umwandlung in Grünland sowie Nutzungsaufgabe (als Dauergrünland erfolgt die Bewirtschaftung gemäß Buchstabe a).

4. Angelfischerei

Die ordnungsgemäße Angelfischerei gemäß § 5 Abs. 6 NatSchG LSA durch die Eigentümer oder Pächter am Pumpbecken des Bereiches „Der Saal“, jedoch

- nur am Südost- und am Südwestufer,
- ohne Einsetzen von Fischen,
- ohne Füttern oder Anfüttern,
- nur in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang,
- ohne vermeidbare Beeinträchtigung der Vegetation, wobei bestehende Angelstellen in dem für die Angerei erforderlichen Umfang offen gehalten werden dürfen,
- Parken von Kraftfahrzeugen im Naturschutzgebiet nur entlang des benachbarten asphaltierten Wirtschaftsweges.

5. die Unterhaltung bestandsgeschützter und anderer rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen einschließlich der ihnen dienenden Nebenanlagen.
6. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung vor ihrer Durchführung mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Der Zustimmung bedürfen Handlungen nicht, die der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr dienen.
7. Das Kennzeichnen von Wanderwegen sowie das Aufstellen von Informationstafeln zum Naturschutzgebiet nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.
8. Das Betreten oder das Befahren des Gebietes durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer oder durch von diesen Beauftragte, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist.
9. Das Betreten und Befahren des Gebietes für wissenschaftliche Forschung und Lehre einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen, jedoch nur mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.

§ 6 a

Anzeigepflicht landwirtschaftlicher Maßnahmen

- (1) Die sich aus § 6 Nr. 3 ergebenden Beschränkungen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung sind bis zum 30. Juni 2006 freigestellt, die Durchführung der dadurch freigestellten landwirtschaftlichen Handlungen bedarf jedoch der vorherigen schriftlichen Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Die Anzeige muss spätestens sechs Wochen vor dem Beginn der Maßnahmen erfolgen.

§ 7

Zustimmungen und vertragliche Vereinbarungen

Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Zustimmungen können durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem jeweiligen Antragsteller und der oberen Naturschutzbehörde ersetzt werden, soweit der Zweck dieser Verordnung auf diese Weise mit angemessenem Aufwand erreicht werden kann.

§ 8

Wiederherstellung des vorherigen Zustandes

Werden unter Verstoß gegen die Beschränkungen und Verbote dieser Verordnung Bestandteile des Naturschutzgebietes verändert, beschädigt oder zerstört, so kann die obere Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes anordnen. Dasselbe gilt, wenn Nebenbestimmungen einer Zustimmung oder Einvernehmensherstellung nach § 6 dieser Verordnung oder einer Befreiung nach § 58 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nicht eingehalten werden und dadurch eine Veränderung, Beschädigung oder Zerstörung von Bestandteilen des Naturschutzgebietes entsteht.

§ 9

Befreiungen

Von den Beschränkungen und Verboten dieser Verordnung kann die obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

§ 10

Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wer den Verboten des § 4 oder den Geboten des § 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder der Anzeigepflicht gemäß § 6 a nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes in Kraft.
- (2) Der § 6 a dieser Verordnung tritt am 1. Juli 2006 außer Kraft.
- (3) Die Vorschriften dieser Verordnung haben Vorrang gegenüber den Vorschriften der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Muldeau Pouch-Schwemsal“ vom 26. Februar 1998, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Bitterfeld Nr. 3/98 Seite 4.

Halle (Saale), den

Leimbach
Präsident